

EBL-Konzessionsvertrag – Konzessionsvertrag betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mit der EBL

<p>Kurzinformation</p>	<p>Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an zwei Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag zur Kenntnis nehmen und dem Gemeinderat die Kompetenz zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.</p>
<p>Anträge</p>	<p>1. Die Einwohnergemeindeversammlung nimmt den Konzessionsvertrag betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mit der EBL zur Kenntnis.</p> <p>2. Die Einwohnergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, die Konzessionsabgabe in einer Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh festzulegen.</p>
	<p>Seltisberg, 7. Oktober 2024</p> <p style="text-align: center;">Gemeindepräsident Die Gemeindeverwalterin</p> <p style="text-align: center;">Tobias Grieder Jeanette Stenz</p>

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an zwei Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen. Die letzten Anpassungen erfolgten am 23.09.2024.

2. Wichtigste Veränderungen

Im Anhang ist eine Synopse mit dem Inhalt des heutigen (linke Spalte) und des neuen Vertrags (rechte Spalte) zu finden.

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab 2026 deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die

Gemeinden war im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgenden Abschnitt zusammengefasst. Finanzielle Aspekte Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

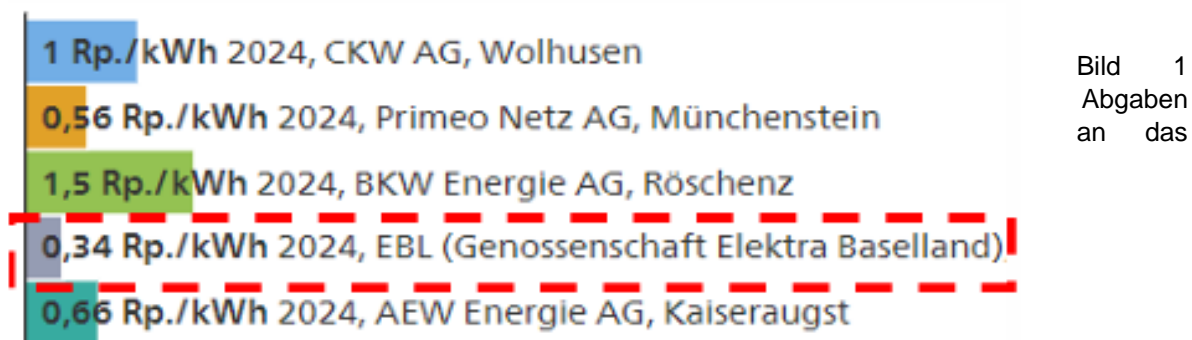


Bild 1
Abgaben
an das

Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024) Quelle:
<https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund 2 Mio. CHF bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund 0.3 Mio. CHF gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund 3 CHF pro Einwohner erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp 15 CHF pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über 40 CHF pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Bild 2 Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021)

Hinweis: Die Konzessionsabgaben werden von Privaten und Firmen bezahlt. Die angegebenen Werte pro Einwohner dienen ausschliesslich der Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken und sagen nichts aus über die effektiv von Privaten bezahlten KAL-Abgaben.

Wie geschrieben, hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund CHF 2 Mio. resp. im Mittel rund CHF 20 pro Einwohner einkassiert und davon rund CHF 0.3 Mio. gemäss gekündigtem, altem Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden CHF 1.7 Mio. pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2025 die Gemeinde selbst den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die EBL wird diese Abgabe erheben und den Gemeinden vollständig im Folgejahr ausbezahlen. Es besteht die Absicht, dass zumindest im Jahr 2025 alle Gemeinden die KAL-Abgabe auf dem bisherigen Betrag von 0.34 Rp./kWh belassen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen nichts. Sie können weiterhin von einer tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll die in Art. 6 stipulierte Kompetenz an den Gemeinderat delegiert werden, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei die Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag den Gemeinden somit die von der EBL im Jahr 2025 erhobenen Konzessionsabgaben von rund CHF 2.0 Mio. ausbezahlt (statt bisher rund CHF 0.3 Mio. vor 2024 und CHF 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweiligen Gemeinde zugrunde gelegt.

3. Massnahmen / Termine

Unbestritten sein dürfte, dass das Energiegesetz (SGS 490) die Grundlage für die Aushandlung von Konzessionsverträgen darstellt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bildet der Konzessionsvertrag eine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Gebühr (vgl. BGer 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018 E. 7.6.1). Dabei ist nach vorliegender Auffassung hinreichend, dass die Einwohnergemeindeversammlung den Gemeinderat ermächtigt, die Konzessionsabgabe in einer Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh festzulegen. Mit einem entsprechenden Beschluss wird für die Stimmberechtigten der Gebührenrahmen ersichtlich und der demokratischen Willensbildung zugänglich gemacht. Zu beachten ist, dass bereits fraglich wäre, ob nicht schon § 40 Abs. 3 des Strassengesetzes (SGS 430) dem Gemeinderat eine entsprechende Ermächtigung verleiht, was aber mit der vorliegenden Ermächtigungsgrundlage nicht weiter erörtert werden muss.

Die übrigen Elemente des Vertrags sind entweder nicht reglements wesentlich oder haben die Legitimationsgrundlage bereits in einem formellen Gesetz, weshalb es genügt, diese der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Gemeinderat hat den Vertrag daher mit Beschluss vom 7.10.2024 genehmigt und der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnisnahme per 26.11.2024 vorzulegen.

Der Einwohnergemeindeversammlung wird somit beantragt, dem Gemeinderat gemäss Art. 6 des Vertrags die Kompetenz zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe zu erteilen. Die Konzessionsabgabe würde im Jahr 2025 bei 0.34 Rp./kWh verbleiben, da die EBL die Höhe der KAL-Abgabe fürs Jahr 2025 der Regulierungsbehörde bereits gemeldet hat.

Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

4. Finanzierung

Für die Gemeinde Seltisberg wird die Konzessionsabgabe von **bisher CHF 4'271.-** (Mittelwert 2020 2022) auf rund **CHF 15'950.-** (Jahresrechnung 2026) steigen. Beilage Synopse Konzessionsvertrag

5. Beilage

Synopse Konzessionsvertrag